

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2019/12/6 3Nc33/19m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2019

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Hofrat Dr. Roch als Vorsitzenden und den Hofrat Priv.-Doz. Dr. Rassi sowie die Hofräatin Dr. Weixelbraun-Mohr als weitere Richter in der Rechtssache der betreibenden Partei D*****¹, vertreten durch Dr. Marco Rovagnati, Rechtsanwalt in Innsbruck, gegen die verpflichtete Partei p*****, Malta, wegen Erwirkung von Unterlassungen (§ 355 EO), infolge Vorlage nach § 28 JN, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Bestimmung eines zuständigen Gerichts nach § 28 JN für die beabsichtigte Exekution wird abgelehnt.

Der Akt wird dem Bezirksgericht Telfs zurückgestellt.

Text

Begründung:

Der Betreibende mit Wohnsitz in Österreich begeht die Zwangsvollstreckung eines von einem österreichischen Gericht erwirkten Unterlassungstitels gegen die verpflichtete Kapitalgesellschaft mit Sitz in Malta. Das Bezirksgericht Telfs legte den Akt unmittelbar (dh ohne jede sonstige Erledigung) von Amts wegen dem Obersten Gerichtshof zwecks Entscheidung über eine Ordination nach § 28 JN vor.

Rechtliche Beurteilung

Die Voraussetzungen für eine Ordination liegen nicht vor.

Ist – wie hier – ein inländisches Gericht bereits angerufen worden, sind die Voraussetzungen für eine Ordination nach § 28 JN nicht gegeben, solange keine die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts rechtskräftig verneinende Entscheidung vorliegt (RIS-Justiz RS0046443, RS0046450; Mayr in Rechberger/Klicka⁵, § 28 JN Rz 2; Garber in Fasching/Konecny³ § 28 JN Rz 17). Da das angerufene Bezirksgericht Telfs bislang noch nicht negativ über seine Zuständigkeit entschieden hat, kommt eine Ordination nach § 28 JN nicht in Betracht.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist anzumerken, dass auch in Exekutionsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 28 Abs 1 Z 2 JN konkret und substantiiert zu behaupten und zu bescheinigen ist (RS0124087), und zwar auch bei amtsweigiger Vorlage im Sinn des § 28 Abs 4 erster Satz JN (3 Nc 6/13g = RS0124087 [T5]).

Textnummer

E127099

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:0030NC00033.19M.1206.000

Im RIS seit

08.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>